

	Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur betreut werden, wenn sie einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder eine dauerhafte Kontraindikation erbringen. Der Nachweis kann über den Impfausweis erfolgen.
<input type="checkbox"/>	Bei verspätetem Übergang in die Kindertageseinrichtung kann die Kindertagespflege verlängert werden, der Kostenbeitrag wird für 2 Monate nach dem Kostensatz für U3 Kinder berechnet. Für die Beantragung ist der Antrag auf öffentliche Förderung (1) sowie ein Nachweis der Kindertageseinrichtung bzw. in der Stadt Tübingen ein Nachweis der zentralen Anmeldestelle erforderlich.
<input type="checkbox"/>	Die Bewilligung eines Kindertagespflegeverhältnisses wird vom LRA immer befristet . Vor Ablauf der Bewilligungsfrist ist der Antrag auf öffentliche Förderung (1) zur Verlängerung erneut zu stellen.
<input type="checkbox"/>	Für die Betreuung in Kindertagespflege erhebt das Landratsamt einen Kostenbeitrag , der von dem Familieneinkommen, den kindergeldberechtigten Kindern unter 18 Jahren und dem wöchentlichen Betreuungsumfang abhängt.
<input type="checkbox"/>	Beginnt ein Kindertagespflegeverhältnis nach dem 15. bzw. endet es vor dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur der halbe Kostenbeitrag zu zahlen (s. Satzung §2 (2) (3)).
<input type="checkbox"/>	Private Zuzahlungen von Eltern sind in der Systematik der Kindertagespflege (vgl. Fakten und Empfehlungen des Bundesministeriums, S. 8 Abs. 3 (4)) grundsätzlich nicht vorgesehen. In Baden-Württemberg gibt es keine Rechtsgrundlage, die private Zuzahlungen von Eltern grundsätzlich verbietet. Eine mögliche Zuzahlung muss bei der KTPP erfragt werden.

Informationen zum Kindertagespflegeverhältnis

<input type="checkbox"/>	Es ist zwingend, dass die KTPP die Tageskinder zu den vereinbarten und geförderten Betreuungszeiten persönlich betreut (vgl. § 22 Abs.1 S.2 SGB VIII).
<input type="checkbox"/>	Die über die öffentliche Förderung beantragten Stunden müssen dem Bedarf der Eltern entsprechen und das Kind muss grundsätzlich auch in diesem Stundenumfang betreut werden. Die im Antrag auf laufende Geldleistung angegebenen Zeiten verstehen sich inklusive der Übergabezeiten . Wenn im Antrag Uhrzeiten von z. B. von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr beantragt wurden, können die Eltern mit ihrem Kind um 8.00 Uhr bei der KTPP eintreffen und sollten dann noch ca. 15 Minuten zur Übergabe Ihres Kindes einkalkulieren. Beim Abholen sollten die Eltern dann um ca. 13.45 Uhr bei der KTPP sein, damit sie noch bis 14.00 Uhr Zeit für die Übergabe (Begrüßung, Austausch, Anziehen, Abschied) ihres Kindes haben.
<input type="checkbox"/>	Die finanzielle Förderung eines Kindertagespflegeverhältnisses durch das LRA entspricht dem genauen Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses. Das Pflegeverhältnis beginnt mit dem ersten tatsächlichen Betreuungstag und endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag (s. Dokumentationsbogen (6)). Die Eltern als auch die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, den tatsächlich letzten Betreuungstag dem LRA zu melden, sowie den TEV darüber zu informieren.
<input type="checkbox"/>	Die Eingewöhnungszeit ist vollumfänglich beitragspflichtig und beträgt höchstens vier Wochen. Danach muss die Leistung vollumfänglich in Anspruch genommen werden, sonst erfolgt eine Reduzierung der Leistung (s. Informationsblatt (7)).
<input type="checkbox"/>	Eine Abwesenheit (Urlaub und Krankheit) der Kindertagespflegeperson wird bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr gezahlt und ist damit auch gebührenpflichtig (s. Informationsblatt (7)).
<input type="checkbox"/>	Änderungen der Betreuungszeit sind mit dem Antrag auf laufende Geldleistung (5) immer im Voraus zu stellen. Notwendige Änderungen der Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern und der KTPP rechtzeitig und einvernehmlich besprochen und dem TEV zur Prüfung vorgelegt. Bis zur schriftlichen Bewilligung der Förderung durch das LRA besteht seitens der KTPP und der Eltern ein Kostenrisiko.

<input type="checkbox"/>	Die KТПP und die Eltern sind verpflichtet, das Landratsamt und die zuständige Fachberatung des TEV über wichtige Ereignisse (z. B. längere Ausfallzeiten der KТПP oder des Tageskinds) zu informieren.
<input type="checkbox"/>	Die tatsächlichen Betreuungszeiten inkl. der Übergabe- und Fehlzeiten müssen von der KТПP schriftlich dokumentiert werden. Die KТПP und die Eltern unterschreiben jeweils am Ende des Monats den Dokumentationsbogen (6) . Die Dokumentationen sind zu Prüfzwecken mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Hinweise des LRA auf der Rückseite des Dokumentationsbogens sind zu beachten.
<input type="checkbox"/>	Ist durch Ausfallzeiten der KТПP eine bezahlte Ersatzbetreuung notwendig, erfolgt keine doppelte Bezahlung durch das LRA. Wird ein Tageskind wegen Ausfall der KТПP von einer anderen KТПP vorübergehend betreut, so wird die bewilligte Monatspauschale zeitanteilig an die Vertretungsperson ausbezahlt und bei der ausfallenden Person entsprechend gekürzt. In diesem Fall ist die Betreuungszeitendokumentation von der Vertretungsperson vorzulegen (s. Dokumentationsbogen (6)). Bei Urlaubsvertretungen oder anderen geplanten Vertretungssituationen muss der Antrag auf laufende Geldleistung (5) rechtzeitig vorher beim LRA eingegangen sein.
<input type="checkbox"/>	Mehrbedarf wegen Schließzeiten von Tageseinrichtungen oder Schulferien wird gesondert bezahlt. Der Mehrbedarf kann nur ausbezahlt werden, wenn er mit dem Antrag auf laufende Geldleistung (5) vorher beim Landratsamt beantragt wurde.
<input type="checkbox"/>	Von der Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses müssen das LRA und der TEV unverzüglich schriftlich informiert werden. Die schriftliche Information gegenüber dem LRA sollte von den Eltern und der KТПP unterschrieben werden.
<input type="checkbox"/>	Aus den Vereinbarungen im privatrechtlichen Betreuungsvertrag (8) zwischen der KТПP und den Eltern, wie z.B. der Kündigungsfrist, leitet sich kein finanzieller Anspruch gegenüber dem LRA ab. Liegt das Ende der privaten Kündigungsfrist nach dem letzten Betreuungstag, können zusätzliche private Kosten für Eltern gegenüber der KТПP entstehen.
<input type="checkbox"/>	Kinder, die nach der Kindertageseinrichtung bzw. der Schulkindbetreuung von einer KТПP betreut werden, können maximal eine Stunde vor Ende der Kindertageseinrichtung bzw. der Schulkindbetreuung abgeholt werden (s. Informationsblatt (7)). Die gebuchten Zeiten von Kindergarten und Schulkindbetreuung sind auf dem Antrag auf laufende Geldleistung (5) anzugeben.

Informationen für Kindertagespflegepersonen

<input type="checkbox"/>	Die KТПP erhält für die Betreuung der Tageskinder vom LRA eine laufende Geldleistung, die monatlich pauschaliert (Wochenstunden x 4,3 Wochen x 7,50 €) ausgezahlt wird. Die laufende Geldleistung an die KТПP beträgt 7,50 € (ab 01.09.2026 8,20 €) pro Kind und Stunde und setzt sich aus 5,50 € Förderleistung und 2,00 € Sachkosten (nicht zu verwechseln mit der Betriebskostenpauschale von 2,33 €) zusammen.
<input type="checkbox"/>	KТПP sind selbstständig tätig und haben keinen Rechtsanspruch auf bezahlte Ausfallzeiten. Seitens des Landratsamtes werden Ausfallzeiten (Urlaub und Krankheit), bzw. die laufende Geldleistung der KТПP 6 Wochen (bei einer 5-Tage Woche max. 30 Tage, bei einer 4-Tage-Woche max. 24 Tage, bei einer 3-Tage-Woche max. 18 Tage usw.) pro Kalenderjahr weiterbezahlt. Ausfallzeiten von mehr als 6 Wochen pro Kalenderjahr müssen dem LRA mitgeteilt werden. Ggf. wird die laufende Geldleistung entsprechend gekürzt.
<input type="checkbox"/>	Mit den durchlaufenden pauschalen Zahlungen sind eventuelle einzelne Mehrbetreuungszeiten, die den bewilligten Monatsumfang übersteigen, pauschal abgegolten (s. Dokumentationsbogen (6)).

<input type="checkbox"/>	Beginnt oder endet ein Kindertagespflegeverhältnis während des Monats , wird die laufende Geldleistung in diesem Monat prozentual (Pauschale geteilt durch die Monatstage x betreute Tage) berechnet. Der Beginn oder das Ende des Kindertagespflegeverhältnisses müssen dann ein Betreuungstag sein.
<input type="checkbox"/>	Für besondere Zeiten (von 21 bis 22 Uhr und am Wochenende) erhält die KТПP 9,50 € pro Kind und Stunde. Eine Über-Nacht-Betreuung (von 22 Uhr bis 6 Uhr) wird mit 4 Stunden à 9,50 € pro Nacht vergütet.
<input type="checkbox"/>	Vor der Betreuung eines Kindes in der Kindertagespflege muss eine ärztliche Untersuchung erfolgt sein (§ 4 KiTaG). Die KТПP lässt sich die Teilnahmekarte des U-Heftes hierzu vorlegen. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur betreut werden, wenn sie einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder eine dauerhafte Kontraindikation erbringen. Die KТПP lässt sich den Impfausweis des Kindes vorlegen und bestätigt dies auf der Maserndokumentation (9) .
<input type="checkbox"/>	Die KТПP erhält vom LRA auf Basis der laufenden Geldleistung eine monatlich hälftige Erstattung der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung , sowie die vollständige Erstattung der Unfallversicherung auf Antrag (10) und Nachweis.
<input type="checkbox"/>	Private Zuzahlungen von Eltern sowie kommunale Zuschüsse sind für die KТПP steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die dadurch entstandenen höheren Sozialversicherungsbeiträge werden vom Landratsamt Tübingen nicht erstattet.
<input type="checkbox"/>	Die KТПP nimmt an der verpflichtenden Qualifizierung teil. Im Anschluss daran absolviert sie Fortbildungen im Rahmen von mindestens 20 Unterrichtseinheiten pro Jahr. Davon innerhalb von 5 Jahren 20 Unterrichtseinheiten zum Kinderschutz. Alle 2 Jahre muss der Kurs „Erste Hilfe bei Notfällen im Säuglings- und Kindesalter“ wiederholt werden. Die Qualifizierung ist kostenlos und die Kosten der Fortbildungen und der Erste-Hilfe-Kurse übernimmt das Landratsamt auf Antrag (11) .

Quellen und Dokumente (Downloads auf www.tageselternverein.de möglich):

- (1) Antrag auf öffentliche Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII - LRA Tübingen
- (2) Bedarfsnachweis - LRA Tübingen
- (3) Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Tübingen vom 16.07.2025
- (4) Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stand 13.01.2025.
- (5) Antrag auf laufende Geldleistung der Kindertagespflegeperson - LRA Tübingen
- (6) Dokumentationsbogen - LRA Tübingen: Tägliche Dokumentation der Betreuungsstunden in der Kindertagespflege (ab 01/2026) (umseitig: Allgemeine Hinweise für Kindertagespflegepersonen)
- (7) Informationsblatt zur Beantragung von Kindertagespflege und zur Festsetzung des Kostenbeitrags (Gültig ab 01.01.2026 - LRA Tübingen)
- (8) privatrechtlicher Betreuungsvertrag zwischen KТПP und Eltern - TEV
- (9) Maserndokumentation – TEV: Dokumentationsbogen über die Vorlage von Nachweisen der Masernimpfung von Tageskindern bei Tagesmüttern/-vätern
- (10) Antrag der Kindertagespflegeperson auf Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen und Aufwendungen zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung – LRA Tübingen
- (11) Antrag auf Rückerstattung von Qualifizierungskosten – LRA Tübingen